

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 42 (1945)

Heft: 11

Artikel: Protokoll der XXXVIII. Schweizerischen Armenpflegerkonferenz
[Schluss]

Autor: Wild, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837231>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“

Redaktion: a. Pfr. A. WILD, ZÜRICH 2 / Verlag und Exp.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH
„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 10.—, für Postabonnenten Fr. 10.20.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

42. JAHRGANG

NR. 11

1. NOVEMBER 1945

Protokoll

der XXXVIII. Schweizerischen Armenpflegerkonferenz

Dienstag, den 26. Juni 1945, vormittags 10 Uhr, im Hotel Engel in Liestal.

(Schluß)

Viel einfacher scheint mir die Aufgabe der Armenpflegen bei den *erwachsenen Menschen*. Auch an Abnorme kann mit Forderungen herangetreten werden. Man darf die Forderung nach Erziehung nicht übersteigern und muß sich klar sein, daß nach einem Alter von 40 Jahren eine Umorientierung kaum mehr möglich ist. Bekanntlich verlangen die Trinkerheilstätten, daß ihre Patienten nicht zu jung, am ehesten Ende 20, und nicht zu alt, nicht älter als 45 Jahre sind. Dieses Alter von 25—45 Jahren möchte ich auch für die Tätigkeit der Armenpflege als das reife Alter bezeichnen.

Eine andere Behandlung erfordern die *alten Leute*. Durch den biologischen Altersprozeß werden einzelne Charaktereigenschaften schärfer herausgearbeitet, so daß alte Leute oft Karikaturen ihres früheren Charakters sind. Psychopathische Besonderheiten erscheinen dann oft wie eigentliche Geisteskrankheiten. Geistig dürftige Leute altern auch abnorm früh. Nur wenn man das berücksichtigt, versteht man, wie sehr auch der Psychiater die Einführung einer Altersversicherung für dringend hält. Gerade seelisch abnorme Leute sollen wissen, daß für ihr Alter gesorgt ist. Sie müssen dann die Möglichkeit haben, ihr Leben entsprechend ihren Besonderheiten einzurichten.

Obwohl die meisten Mittel der Armenpflege durch die Gesetze vorgezeichnet sind, bleibt der Phantasie des Herzens und Verstandes noch ein weites Feld. Gestatten Sie mir, daß ich noch einige psychiatrische Mittel besonders erwähne.

Bekanntlich ist die *Eheschließung der Abnormen* durch das Zivilgesetz geregelt. Die Praxis sieht aber doch anders aus als jener Paragraph 97, der klar bestimmt, daß Geisteskranken nicht ehefähig sind. In der Regel verheiraten sich trotzdem alle jene Menschen, die nach Ablauf von Krankheitsschüben wieder erwerbsfähig sind. Nach allen Kommentaren wären sie streng genommen nicht

ehefähig. Psychopathen, und vor allem Schwachsinnige, sind aber auch rein formell ehefähig. Man kann mit gutem Recht die Meinung vertreten, daß gerade geistig schwankenden Menschen durch die Verehelichung und ein ruhiges Familienleben eine gesunde Umgebung verschafft werden soll. Wir Psychiater müssen allerdings oft darauf hinweisen, daß die Ehe keine Therapie ist, die man verschreiben kann. In vielen Fällen kann aus formellen Gründen die Ehe nicht verboten werden. In kleinen Verhältnissen sind die Armenpflegen allzusehr bereit, Ehen immer dann zu verbieten, wenn sie mit den zukünftigen Ehepartnern früher einmal Schwierigkeiten gehabt haben. Ich glaube, daß sich die Armenpflegen damit abfinden müssen, daß gerade sie am wenigsten dazu berufen sind, Eheeingesprache zu erheben, und zwar auch dann, wenn sie damit rechnen, daß die junge Familie bald befürsorgt werden muß.

In einer ähnlichen schwierigen Situation befindet sich die Armenbehörde, wenn sie für *außerehelich* geschwängerte *Mütter* und ihre *Kinder* aufzukommen hat. Sind seelische Anomalien vorhanden, besonders Schwachsinn oder sexuelle Haltlosigkeit, so wird oft in allzu forschter Art die künstliche Unterbrechung der Schwangerschaft verlangt, bei mehrfacher Schwangerung wird auch der Wunsch nach Sterilisation laut. Es ist vielleicht wichtig, wenn wir auch hier darauf hinweisen, daß unser Gesetz eine soziale Indikation zur *Unterbrechung der Schwangerschaft* bekanntlich nicht kennt. Nur dann darf die Schwangerschaft unterbrochen werden, wenn eine nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit vorhanden ist. Der Psychiater kommt häufig in die Lage, als Begutachter zu amtieren. Selbstverständlich ist die Tatsache der außerehelichen Schwangerung allein kein Grund, um die Schwangerschaft zu unterbrechen, und zwar auch dann nicht, wenn mit dieser außerehelichen Geburt eine materielle Notlage droht. Im Einzelfall ist es allerdings oft so, daß psychopathische Frauen in Konfliktsituationen geschwängert werden, und dann die Gefahr einer neurotischen Erkrankung groß ist. Jeder gewissenhafte und mitfühlende Arzt würdigt in diesem Zusammenhang auch die wirtschaftliche Situation, so daß bisweilen hier die allzu materiellen Überlegungen der Armenpflegen mit den psychohygienischen Überlegungen des Psychiaters zusammentreffen. Das Gesetz gibt wohl die Richtlinien, aber die ärztliche Tätigkeit ist eine Bemühung um einzelne Menschen in einer Konfliktsituation. Wenig Anhaltspunkte gibt uns das Gesetz zur Unterbrechung der Gravidität bei schwer Geisteskranken und Idioten. Es ist durchaus nicht so, daß sich der Zustand Geisteskranker durch das Austragen der Gravidität verschlimmern muß. Und doch glaube ich, daß gerade bei ihnen ein Eingreifen aus menschlichen und ärztlichen Gründen notwendig ist. Sicher müssen bei der künstlichen Unterbrechung der Schwangerschaft Weltanschauung und religiöse Momente berücksichtigt werden. Jeder Einzelfall verlangt daher sorgfältige Prüfung.

Ein anderer Eingriff, über dessen Zulässigkeit wir Psychiater häufig urteilen müssen, ist die *Sterilisation*. Auch hier spielen religiöse und weltanschauliche Momente hinein, noch mehr aber politische. Wir Psychiater würden es außerordentlich bedauern, wenn die ganze Sterilisationsfrage deswegen beiseite gelegt würde. Nordamerikanische und nordische Staaten haben schon seit Jahren Gesetze erlassen, um die Unfruchtbarmachung zu regeln. Einseitige politische Überlegungen sind also durchaus nicht am Platze. Gerade bei unserer largen Schweizer Praxis bei der Bewilligung von Heiraten bildet daher die Sterilisation eine gewisse Korrektur. Rassenhygienische Überlegungen bilden nur eine Seite. Fast wichtiger scheint mir das fürsorgerische, individuelle Moment. Wir Psych-

iater sehen immer wieder großes Elend, wenn ein Ehegatte an einer schubweise verlaufenden Geisteskrankheit leidet und stets neue Kinder erzeugt werden. Noch krasser werden die Verhältnisse, wenn die einzelnen Krankheitsschübe bei einer Frau jeweils nach den Schwangerschaften auftreten. Die künstliche Unfruchtbarmachung kann bei diesen Einzelfällen neue Krankheitsausbrüche verhüten. Sie schützt die Familie aber auch vor weiteren materiellen Sorgen. Deshalb haben auch die Armenpflegen ein Interesse an dieser Sterilisation. Bei allen Geistesschwachen muß die Operationsindikation sorgfältig geprüft werden, weil einerseits die Geistesschwäche sehr leicht vererbt wird, und anderseits für eine geistesschwache Mutter oder für einen geistesschwachen Vater ein Kind mehr häufig eine untragbare Last bedeutet und eventuell Anlaß zur Auflösung der Familie gibt. Ich glaube, daß bei derartigen Fällen der Eingriff empfohlen werden kann. Beide Operationen sollen nur durchgeführt werden, wenn der Patient damit einverstanden ist, und bei Eheleuten, wenn beide Eheleute die Operation wünschen. Diese Freiwilligkeit ist vorläufig selbstverständlich. Die gesetzgeberische Regelung der Sterilisation wird aber wahrscheinlich nicht umgangen werden können; denn es sind ja nur die einsichtigen Abnormen, die mit der Operation einverstanden sind. Die uneinsichtigen Abnormen, bei denen vielleicht die Indikation besonders wichtig wäre, können nicht erfaßt werden. Ich denke hauptsächlich an Kriminelle und schwer verwahrloste Menschen, die auch von den Armenbehörden betreut werden müssen. Bei allen bisherigen Diskussionen wurde in der Schweiz immer wieder hervorgehoben, daß finanzielle und im speziellen armenrechtliche Überlegungen bei der Empfehlung zur Operation ausgeschaltet werden müssen.

Einige wenige Worte möchte ich Ihnen über die *Kastration* sagen. Auch sie wird gelegentlich von Armenbehörden bei sexuell Haltlosen gewünscht. Der Psychiater wird sie immer ablehnen, denn die Kastration soll nur aus rein medizinisch-ärztlichen Indikationen dort angewendet werden, wo die Sexualität Anlaß zu schweren Konflikten mit der Gesellschaft gibt, wie bei Exhibitionisten oder Pädophilen.

Ich habe den Ausdruck *Arbeitstherapie* mehrmals gebraucht und möchte als Psychiater unbedingt empfehlen, alle Armengenössigen, und speziell die abnormen, arbeiten zu lassen. Der Ausdruck Arbeitstherapie ist seit Jahren ein Schlagwort in der Diskussion über Behandlung der Nervösen, Psychopathen und Geisteskranken. Es ist also nur recht, wenn sich die Armenpflegen diese Erkenntnis zu eigen machen. Vor noch nicht allzu langer Zeit sagte mir der Leiter einer Armenanstalt, in ihrem Reglement, das allerdings aus der Mitte des letzten Jahrhunderts stammte, werde ausdrücklich erwähnt, es dürften die Insassen zur Arbeit nicht gezwungen werden. Dieses Gesetz ist die Frucht jener unhaltbaren Zustände zu Beginn des letzten Jahrhunderts, als Armengenössige jeglichen Alters in frondienstähnlicher Art arbeiten mußten. Diese Form von Arbeit empfiehlt selbstverständlich niemand. Psychologisch gesehen, besitzt der Mensch einen Spieltrieb, der in unserer Gesellschaft auch in Form von Arbeit zum Ausdruck kommt. Aber auch ohne diese Erklärung sehen wir rein auf Grund der Erfahrung, wie sehr die Arbeit alle seelisch Abnormen innerhalb der Anstalt günstig beeinflußt.

Wenn ich anfangs meiner Ausführungen gesagt habe, daß Armenpfleger und Psychiater sich mit den gegebenen Verhältnissen arrangieren müssen, so möchte ich hier eine Ausnahme machen. Armenpfleger und Psychiater haben mit allen Mitteln jene politischen Kreise zu unterstützen, die die *Arbeitsbeschaffung* verlangen. Individualpsychologisch und massenpsychologisch ist die Arbeits-

losigkeit eine der größten Gefahren. Ich möchte noch weiter gehen und verlangen, daß die Arbeitsverhältnisse so sind, daß nicht so viele Menschen aus Angst um ihre Existenz an schon längst lästig gewordenen Stellen kleben. Jeder Mensch hat ein Recht auf Arbeit, er hat aber auch die Pflicht zur Arbeit. Es sollte nie mehr vorkommen, daß Armenpflegen jungen, erwachsenen Menschen einige Franken in die Hand drücken und sie einfach wieder weiter schicken, wie das vor dem Kriege noch recht häufig vorgekommen ist. Auch das *Hausierpatent*, das armen-genössigen Abnormen allzu häufig gegeben wird, ist keine Lösung. Ich möchte hoffen, daß sich unsere Politiker von diesen ärztlichen Überlegungen beeinflussen lassen. Bei erwachsenen abnormen Menschen sollen die Armenbehörden finanziell helfen, wenn trotz regelmäßiger Arbeit das Existenzminimum wegen der Anomalien nicht erreicht wird.

Gerade weil ich das Recht auf Arbeit mit allen Mitteln unterstütze, darf ich auch aus psychotherapeutischen Gründen empfehlen, daß mehr oder weniger abnorme arbeitsscheue Menschen zwangsversorgt werden. Zu dieser Frage müssen wir übrigens häufig Stellung nehmen, wenn wir uns darüber aussprechen sollen, ob bei einem bestimmten Menschen die Zwangsversorgung erlaubt und angezeigt ist.

Gestatten Sie mir noch zum Schluß einige wenige Worte über die *Psychologie des Armenpflegers*. Ich glaube, daß wir Schweizer auf dem Gebiete der Armenpflege Vorbildliches leisten können, weil ich mir einbilde, daß wir über die nötige Nüchternheit verfügen, die dabei notwendig ist. Das schließt bekanntlich ein warmes und soziales Empfinden nicht aus. Frühere, oft gefühlsduselige Fürsorge war sicher nicht immer zweckmäßig. Der Armenpfleger soll sich trotz allen Enttäuschungen Optimismus und Elastizität bewahren und sich klar sein, daß er wohl nach Grundsätzen handeln muß, aber in jedem Einzelfall alle verschiedenen Umstände zu berücksichtigen hat. Uns Schweizern wird bisweilen und besonders von den Amerikanern nachgesagt, wir seien allzu ernst und könnten nicht harmlos fröhlich sein. Ich möchte diese harmlose Fröhlichkeit der Amerikaner allen Armenpflegern wünschen. Ich sehe auch in der Tätigkeit des Armenpflegers etwas Künstlerisches wie bei der Tätigkeit des Arztes. Im einzelnen Fall soll die ganze Persönlichkeit eingesetzt werden, und zwar auch dann, wenn ein anderer in guten Treuen anders handeln würde.

Zusammenfassend möchte ich folgende zwei Punkte herausheben:

1. Die Jugendfürsorge und Jugendausbildung ist eine Hauptaufgabe der Armenfürsorge.
2. Alle, auch die körperlich und seelisch kranken Armentgenössigen sollen ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend arbeiten dürfen und müssen.

Diskussion

Dir. *Aubert*, Bureau central de bienfaisance, Genf, dankt dem ersten Referenten für die Betonung des Persönlichen in der Armenfürsorge, währenddem das in der modernen sozialen Fürsorge zu kurz kommt. Das persönliche Moment darf weder beim Fürsorgebedürftigen noch in der Person des Fürsorgers vernachlässigt werden. Die Fürsorge muß persönlich, individuell und essentiell, nicht schematisch, aus der Routine und Bürokratie fließend sein. Aubert bringt auch den Gruß des Groupements romand, das die westschweizerischen Kantone umfaßt, die sämtlich dem Konkordat nicht angehören. Das Bestreben des Groupements geht daher vornehmlich dahin, den Anschluß dieser Kantone an das Konkordat herbeizuführen.

Pfr. *Heim*, St. Gallen, weist mit Bezug auf die im zweiten Referat mit Recht so sehr hervorgehobene Arbeitstherapie auf das Gebiet der Invalidenfürsorge hin, in der die Arbeitsbeschaffung immer mehr Verständnis findet. Vom ersten Referenten

wünscht er noch Auskunft über die „Kunstgriffe“, die der Fürsorger in Anwendung bringen kann.

Sekretär Dr. *Zihlmann*, Basel, hat von beiden Referenten gehört, daß beim Fürsorger eine gewisse angeborene Menschenkenntnis vorhanden sein muß, daß sie aber auch verbessert werden kann. Er bedauert es daher, daß die Ständige Kommission beschlossen hat, auf die Veranstaltung von schweizerischen Instruktionskursen für Armenpflegen zu verzichten, und wünscht, daß Mittel und Wege gesucht werden möchten, solche zu ermöglichen. Es sollte doch irgendwie den Fürsorgern Gelegenheit gegeben werden, sich fortzubilden. Gerade solche Fragen, wie die heute behandelte, könnten in schweizerischen Kursen mit Vorteil erörtert werden.

Präsident Dr. *Wey* erklärt sich bereit, die Anregung von Dr. *Zihlmann* betr. Veranstaltung von schweizerischen Fortbildungskursen in der Ständigen Kommission nochmals zur Sprache zu bringen.

Referent Dr. *Probst* antwortet Pfr. *Heim*, daß sich die verschiedenen „Kunstgriffe“ nicht aufzählen lassen. In jedem Fall wird wieder eine andere Art der Menschenbehandlung in Frage kommen. Spezielle Anweisungen können da nicht gegeben werden. Übrigens hat man in Basel mit der Herausgabe von Heften, betitelt: *Psychologische Praxis, die zur Aufklärung des Volkes bestimmt sind, angefangen*.

Der Präsident Dr. *Wey* bezeichnet von den Anregungen der Referenten noch als die wichtigsten: umfassende Jugendfürsorge, Zuziehung des Psychiaters auch bei der Einweisung und Entlassung in und aus Heilanstalten, die Alkoholkrankenfürsorge und Arbeitstherapie und schließt dann um 12½ Uhr die Verhandlungen.

Am Mittagessen im Hotel Engel entbot Regierungspräsident und Direktor des Inneren, Dr. *Gschwind*, Liestal, den Gruß und Dank der Regierung, der Gemeinde Liestal und des ganzen Volkes von Baselland und betonte, daß Vorbeugen besser als Heilen ist und in der Fürsorge stets der einzelne in seinem eigenen Interesse und dem der Armenkasse das Objekt der Fürsorge sein muß. — Im Namen der Schweizerischen Armendirektorenkonferenz sprach deren Präsident, Regierungsrat Dr. *Obrecht*, Solothurn, von der Wertschätzung der Arbeit der Schweizer. Armenpflegerkonferenz durch die Armendirektorenkonferenz und der Gemeinsamkeit ihrer Ziele. Beide sollen fruchtbar zusammenarbeiten. Ihrem weiteren Wirken wünschte er gutes Gelingen.

Dr. *Schweizer*, kantonaler Armensekretär, Liestal, in dessen Händen die unmittelbare Leitung des Armenwesens im Kanton Baselland liegt, wies auf den großen Liestaler Bürger und Dichter Carl Spitteler hin, in dessen Geburtszimmer das Armensekretariat des Kantons Baselland untergebracht ist. Das hat ihn bewogen, seine Ausführungen gleichsam unter das Patronat dieses großen Geistes zu stellen. Er war ein Kämpfer. Sein Genius zwang ihn, die Welt in ihrer widerspruchsvollen und harten Realität zu sehen. Aber der Mut seines Herzens und die Kraft seines Geistes behüteten ihn davor, ein Pessimist voller Bitterkeit und Unglauben zu sein. Der Unerbittlichkeit seiner Erkenntnis, die die Wahrheit suchte und nicht scheute, setzte er sein „Dennoch“ entgegen, das zu unserer Lösung zu wählen, auch wir Armenfürsorger gut tun. Dennoch sagen wir jenem weit verbreiteten Urteil gegenüber, das die Armenfürsorge als notwendiges Übel betrachtet und sie gar gering einschätzt. Und wir haben guten Grund, dennoch zu sagen und zu unserer Aufgabe zu stehen. Ohne den sozialen Bestrebungen, der Sozialfürsorge, dem Gedanken der Sozialversicherung, insbesondere dem im Wurfe liegenden Werk der Alters- und Hinterlassenenversicherung nahezutreten, können wir feststellen, daß es außer der Armenfürsorge keine derart umfassende Betreuung und Hilfe gibt. Wenn die Armenfürsorge kein Feilschen um Zahlen und Unterstützungen darstellt, wenn sie vom Streben geleitet ist, die ihr anvertrauten Menschen in allen Bezirken des Lebens zu fördern, in geistiger, moralischer und wirtschaftlicher Hinsicht, wenn sich das Gefühl der Menschlichkeit mit Festigkeit des Willens und Klarheit des Ziels verbindet, ist sie imstande, fruchtbare Werte im Dienste des einzelnen Unterstützten und der Gemeinschaft zu schaffen. Jeder Unterstützte und insbesondere jeder junge, ins tätige Leben tretende Mensch, der dank der Armenfürsorge dazu gelangt, sein Dasein auf eigene Kraft und Willen zu stützen, ist ein lebendiges

Zeugnis des Wertes dieser Fürsorge. Weder die Sozialfürsorge noch die Sozialversicherung, so wertvoll und unschätzbar sie sind, haben die Möglichkeit, in ähnlicher Weise, durch individuelle Pflege, die gesamten Fundamente des Daseins eines Menschen zu festigen. Wir machen uns aber keine Illusionen. Unsere Bemühungen sind Grenzen gesetzt, die zum Teil in uns selber liegen, zum Teil in den äußeren Umständen, zum Teil aber auch in der persönlichen Beschaffenheit der Schützlinge. Dennoch ist diese umfassende Art der Fürsorge notwendig und verdient die Achtung des Volkes. An uns liegt es und am Geiste, in dem wir unsere Aufgabe erfüllen, ob die Armenfürsorge Vertrauen und Achtung erwirbt. — „Dennoch“ sagen wir, wenn wir in einzelnen Fällen bittere Enttäuschungen erleben. Für einen Armenpfleger mit innerer Berufung ist es eine Quelle reiner Freude, wenn er feststellen kann, daß es einer Familie oder einem einzelnen Menschen gelingt, die Ketten der Armut und Not zu zerbrechen und zu einem helleren Dasein zu gelangen. Wir sind menschlicher und mitfühlender als vielfach angenommen wird. Der Kampf mit den vielfältigen Widerwärtigkeiten und Unzulänglichkeiten läßt uns oft hart erscheinen, wenn wir es auch in der Tiefe unseres Herzens nicht sind. Haben wir es nicht immer dankbar begrüßt, wenn wir Unterstützten begegnet sind, denen wir ohne jede Hemmungen und Bedenken helfen konnten? Haben wir nicht ein deutliches Gefühl des Glücks verspürt, wenn wir unserem Herzen keinen Zwang antun mußten, weil Wesen und Charakter des Bedürftigen uns die Möglichkeit gaben, ohne Einschränkung gut zu sein. Fälle dieser Art geben uns die Kraft, die manigfachen Enttäuschungen zu überwinden und den Glauben an die Menschheit nicht zu verlieren. — „Dennoch“ müssen wir auch sagen, wenn wir uns geirrt und in den Maßnahmen fehlgegriffen haben. Die Verstrickungen des Lebens sind so mannigfaltig, die Ursachen dafür, daß der Mensch den Weg verliert, den sittliche Bestimmung ihm weist, so unübersehbar, daß wir uns nur zu oft mit Unterstützungsfällen zu befassen haben, die in jeder Hinsicht ein betrübliches Bild bieten. So haben wir uns denn oft mit Menschen abzugeben, die geistig, moralisch und damit auch wirtschaftlich versagen und den Tadel herausfordern. Wir sollten aber in solchen Fällen nicht verurteilen, sondern zu verstehen suchen, und wenn wir zu falschen Maßnahmen gegriffen haben, so müssen wir den Mut haben, unser Urteil zu revidieren und dennoch das Richtige zu tun, wenn wir anfänglich den falschen Weg gegangen sind. „Dennoch“ sei also unsere Devise zu jeder Zeit und in jeder Lage, wo immer sie uns darin bestärken kann, freiem, wahrem Menschentum zu dienen. Und ist beschränkt auch unsere Kraft, der Geist ist's, der das Gute schafft.

Präsident Dr. Wey sprach schließlich noch im Sinne der großen Versammlung den Behörden, der Presse, der ganzen Bevölkerung, dem Elfi-Chörli, dessen zweisprachige Gesänge ebenso anmutig waren wie die elf Sängerinnen, und dem Schulorchester, das die reizende Kindersymphonie von Haydn tadellos zu Gehör brachte, warme Worte des Dankes aus. Besondere Anerkennung zollte er den drei Bankettrednern und lud dann alle Anwesenden ein, in dieser düsteren Welt für ein „Flecklein Himmel“ (nach einem Spitteler-Wort) zu kämpfen. — Um den jungen Musikanten die Versammlung als schweizerische und alle vier Sprachen umfassende zu zeigen, dankten ihnen noch vier Teilnehmer in ihrer Muttersprache.

Nach dem Mittagessen stattete eine große Zahl von Teilnehmern dem Rathaus, der neuen Heil- und Pflegeanstalt Hasenbühl und dem Erziehungsheim Schillingsrain einen Besuch ab.

Wir erinnerten uns an dieser gelungenen Versammlung, daß die Schweizerische Armenpflegerkonferenz ziemlich genau vor 40 Jahren, am 17. Mai 1905, von Zürich aus in Brugg gegründet wurde, freuten uns über die Entwicklung, die sie in diesem Zeitraum erfahren hat — schon rein äußerlich: 1905 waren es 47 Delegierte aus 12 Kantonen, jetzt über 300 aus 22 Kantonen — und glauben zu der Hoffnung berechtigt zu sein, daß es ihr auch in Zukunft nicht an Aufgaben auf dem Gebiete des schweizerischen Armenwesens fehlen wird, wenn sie in der Praxis der Armenfürsorge noch mehr dem Geiste der Liebe zum Durchbruch zu helfen versucht.

Der Aktuar: A. Wild, a. Pfr. und a. Sekretär.